

Nr. 516a

Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement)

vom 20. September 2013 (Stand 1. August 2017)

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf § 14 Absatz 1j des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012¹ sowie auf Artikel 9 Absatz 2h des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) vom 20. September 2013²,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt

- a. das Verfahren für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern),
- b. die Voraussetzungen für das Bestehen von Studienleistungen und für den Abschluss des Studiums,
- c. die Aufgaben der für die Grundausbildung zuständigen Organe,
- d. das Disziplinarwesen.

² Das Reglement gilt für die folgenden Studiengänge (Grundausbildungen):

- a. Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten und Unterstufe der Primarschule,
- b. Ausbildung zur Lehrperson der Primarstufe,
- c. Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I,

¹ SRL Nr. [515](#)

² SRL Nr. [516](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- d. * Ausbildung zur Lehrperson mit Lehrdiplom der Sekundarstufe II für Maturitätsschulen,
 - e. Ausbildung zur Lehrperson mit Diplom im Bereich Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.
- ³ Es gilt für Studiengänge zur Ausbildung von Bildungsfachleuten. *

Art. 2 *Studierende*

¹ Wer von der PH Luzern in ein Angebot dieses Reglements aufgenommen wird, gilt als Studierende oder als Studierender nach diesem Reglement. Gleiches gilt für Mobilitätsstudierende.

Art. 3 *Hörerinnen und Hörer*

¹ Hörerinnen und Hörer können mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors und im Einvernehmen mit den betroffenen Dozentinnen und Dozenten einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, sofern die Platzverhältnisse dies erlauben.

² Sie können keine Leistungsnachweise ablegen und keine ECTS-Punkte erwerben. Auf Verlangen erhalten sie eine Bestätigung der besuchten Lehrveranstaltungen.

2 Aufnahme in die Ausbildung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 * *Grundsatz*

¹ Die Aufnahme in einen Studiengang der PH Luzern, der von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt ist (Grundausbildungen), richtet sich nach den massgebenden Anerkennungsreglementen sowie nach den massgebenden Richtlinien der EDK³, sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden. *

² Für die Aufnahme in die weiteren Studiengänge der PH Luzern sind die Bestimmungen dieses Reglements anwendbar. *

Art. 5 *Ausländische Vorbildung*

¹ Die Anerkennung von ausländischen Vorbildungen für die Aufnahme in einen Studiengang der PH Luzern richtet sich nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen. *

³ Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 (Ziff. 4.2.2.1. [Erlasssammlung der EDK](#)); Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 (Ziff. 4.2.2.2. Erlasssammlung der EDK); Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008 (Ziff. 4.2.2.2.1. Erlasssammlung der EDK); Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Ziff. 4.2.2.3. Erlasssammlung der EDK); Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010 (Ziff. 4.2.2.3.1. Erlasssammlung der EDK); Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 (Ziff. 4.2.2.4. Erlasssammlung der EDK); Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010 (Ziff. 4.2.2.4.1. Erlasssammlung der EDK). Auf diese Erlasse wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

2.2 Voraussetzungen der prüfungsfreien Aufnahme

Art. 6 *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen **

¹ Die Zulassung zum Studium im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen setzt voraus: *

- a. einen universitären Master- oder Lizentiatsabschluss in der entsprechenden Studienrichtung oder
- b. für an einer Universität immatrikulierte Studierende, die ein Studium in der entsprechenden Studienrichtung absolvieren, einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums oder einen Bachelorabschluss im Hauptfach der entsprechenden Studienrichtung oder
- c. * für Bewerberinnen und Bewerber, welche ein Lehrdiplom in einem Zusatzfach erlangen wollen, ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen und fachwissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Fach der entsprechenden Studienrichtung.

Art. 7 *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Schulische Heilpädagogik*

¹ Bewerberinnen und Bewerber mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom haben mindestens zwei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung an Regelklassen der Vorschul-, Primar- oder Sekundarstufe I im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad nachzuweisen.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom haben insgesamt mindestens zwei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung an Regelklassen der Vorschul-, Primar- oder Sekundarstufe I oder praktische Erfahrung in einem verwandten Studienbereich im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad nachzuweisen. *

³ Die Zulassung zum Teilzeitstudium im Studiengang Schulische Heilpädagogik setzt eine Bestätigung über ein bestehendes Anstellungsverhältnis oder eine Absichtserklärung über ein ab Studienbeginn geplantes Anstellungsverhältnis im heilpädagogischen Bereich voraus.

Art. 7a * *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Fachdidaktik*

¹ Die Zulassung zum Studium im Studiengang Fachdidaktik setzt voraus:

- a. einen universitären Lizentiats-, Master-, oder Bachelorabschluss in der entsprechenden Studienrichtung sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Fach der entsprechenden Studienrichtung oder

- b. bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom, einen Bachelorabschluss Sekundarstufe I einer pädagogischen Hochschule oder einen universitären Bachelorabschluss in Erziehungswissenschaften vorweisen:
1. für die Studienrichtung Geschichtsdidaktik und öffentliche Geschichtsvermittlung fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten im Fach der entsprechenden Studienrichtung oder
 2. für die Studienrichtung Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach der entsprechenden Studienrichtung.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne Abschluss gemäss Absatz 1 können aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und anerkannten Abschluss vorweisen.

Art. 8 * *Sprachennachweis*

¹ Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und welche die für die Aufnahme anerkannten Vorbildungsausweise nicht an einer Schule mit der Unterrichtssprache Deutsch erworben haben, wird ein Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch mündlich und schriftlich, in der Regel auf dem Niveau C2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, verlangt. *

Art. 9 *Aufnahme mit Karenzfrist*

¹ Wer an einer pädagogischen Hochschule oder anerkannten Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution vom Weiterstudium ausgeschlossen worden ist, kann frühestens zwei Jahre nach einem Ausschluss zum Weiterstudium im gleichen Studiengang an der PH Luzern aufgenommen werden.

2.3 Erweitertes Aufnahmeverfahren

Art. 10 *Grundsatz*

¹ Bewerberinnen und Bewerber, die nicht prüfungsfrei an die PH Luzern aufgenommen werden können, werden zum Studium in einem Studiengang an der PH Luzern zugelassen, wenn sie das erweiterte Aufnahmeverfahren bestehen.

Art. 11 *Zulassung zum erweiterten Aufnahmeverfahren*

¹ Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule sowie Primarstufe werden zum erweiterten Aufnahmeverfahren zugelassen, wenn sie einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse ausweisen können:

- a. anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gesundheit, Soziales, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater oder Angewandte Psychologie,
- b. Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS),
- c. anerkannter Fachmittelschulabschluss,
- d. Berufsmaturität,
- e. Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule,
- f. Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung.

² Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Sekundarstufe I werden zum erweiterten Aufnahmeverfahren zugelassen, wenn sie einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse ausweisen können:

- a. anerkannte Fachmaturität,
- b. anerkannter Fachmittelschulabschluss,
- c. Berufsmaturität,
- d. EDK-anerkanntes Lehrdiplom für den Kindergarten oder EDK-anerkanntes Fachlehrdiplom für die Primarstufe,
- e. Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung.

³ Die Bestimmung über den Sprachennachweis gilt sinngemäss für die Zulassung zum erweiterten Aufnahmeverfahren. *

Art. 12 * *Beratungs- und Zuweisungsgespräch*

¹ Im Beratungs- und Zuweisungsgespräch werden die individuellen Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers abgeklärt und die zu prüfenden Fächer festgelegt. Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung aufgezeigt. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis (Aufnahme «sur dossier»).

Art. 13 *Vorbereitungskurs*

¹ Bewerberinnen und Bewerber können zur Vorbereitung der Aufnahmeprüfung einen Vorbereitungskurs besuchen. *

² Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule sowie Primarstufe mit einem Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule, mit einem anerkannten Fachmittelschulabschluss oder mit einem Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule sowie Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Sekundarstufe I mit einem anerkannten Fachmittelschulabschluss müssen den Vorbereitungskurs zwingend besuchen, wenn sie nicht eine mindestens zweijährige Arbeits- und Berufserfahrung vorweisen können.

Art. 14 *Aufnahmeprüfung*

¹ Die Aufnahmeprüfung in die Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe sowie Sekundarstufe I orientiert sich an den massgebenden Richtlinien und am massgebenden Reglement der EDK⁴, sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

² Die Aufnahmeprüfung für Bewerberinnen und Bewerber mit formalem Zulassungsausweis umfasst *

- a. Prüfungen in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik,
- b. eine Prüfung in einer Fremdsprache: Französisch oder Englisch,
- c. * Prüfungen in drei Fächern aus dem Fachbereich Naturwissenschaften,
- d. Prüfungen in zwei Fächern aus dem Fachbereich Geistes- und Sozialwissenschaften,
- e. Prüfungen in zwei Fächern aus dem Fachbereich Gestaltung, Musik, Bewegung und Sport sowie
- f. im erweiterten Aufnahmeverfahren für die Sekundarstufe I das Verfassen von zwei Vertiefungsarbeiten.

³ Die Leiterin oder der Leiter Erweitertes Aufnahmeverfahren kann eine Bewerberin oder einen Bewerber von den Prüfungen gemäss Absatz 2b bis e aufgrund der Vorbildung befreien.

⁴ Die Aufnahmeprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis (Aufnahme «sur dossier») umfasst *

- a. ein Bewerbungsdossier,
- b. eine schriftliche Einzelarbeit und
- c. zwei Prüfungsgespräche.

Art. 15 *Bestehen der Aufnahmeprüfung*

¹ Für jeden Fachbereich wird je eine Note erteilt. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn *

- a. * der ungerundete Durchschnitt der Noten aller Fachbereiche mindestens 4,0 beträgt,

⁴ Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 (Ziff. 4.2.1.2.2. [Erlassammlung der EDK](#)); Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011 (Ziff. 4.2.1.3. [Erlassammlung der EDK](#)).

- b. * höchstens zwei Noten der Fachbereiche unter 4,0 liegen,
- c. * die Summe der Notenabweichungen aller Fachbereiche von 4,0 nach unten nicht mehr als 1 Punkt beträgt,
- d. * die Fachbereiche Deutsch und Französisch oder Englisch je mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden und
- e. * die Vertiefungsarbeiten im erweiterten Aufnahmeverfahren für die Sekundarstufe I je mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.

^{1bis} Die Aufnahmeprüfung «sur dossier» ist bestanden, wenn das Bewerbungsdossier, die Einzelarbeit und die Prüfungsgespräche mit «erfüllt» bewertet wurden. *

² Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im darauf folgenden Jahr absolviert werden. Bewerberinnen und Bewerber mit formalem Zulassungsausweis, die maximal drei Fachbereiche nicht bestanden haben, können diese Prüfungen im selben Jahr vor Studienbeginn wiederholen. *

³ Die Wiederholung der Aufnahmeprüfung für Bewerberinnen und Bewerber mit formalem Zulassungsausweis umfasst diejenigen Fachbereiche, Teilprüfungen oder Vertiefungsarbeiten, welche mit einer Note unter 4,0 bewertet wurden. Im Aufnahmeverfahren «sur dossier» ist die ganze Aufnahmeprüfung zu wiederholen. *

⁴ Die Bestimmung über die Aufnahme mit Karenzfrist gilt für Bewerberinnen und Bewerber mit formalem Zulassungsausweis sinngemäss. Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis, welche die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können nicht mehr «sur dossier» aufgenommen werden. *

3 Ausbildungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Studienangebot und Regelstudiendauer

¹ Die PH Luzern bietet folgende Studiengänge an:

- a. Bachelorstudium Kindergarten und Unterstufe der Primarschule,
- b. Bachelorstudium Primarstufe,
- c. Bachelor- und Masterstudium Sekundarstufe I,
- d. * Studium für Lehrdiplome der Sekundarstufe II für Maturitätsschulen,
- e. * Masterstudium Schulische Heilpädagogik,
- f. * Masterstudium Fachdidaktik.

² Die Regelstudiendauer beträgt für die Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe sowie für das berufs begleitende Studium im Studiengang Schulische Heilpädagogik je sechs Semester, für das Vollzeitstudium im Studiengang Schulische Heilpädagogik vier Semester, für den Studiengang Sekundarstufe I neun Semester sowie für den Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen zwei Semester. Das Studium muss spätestens ein Jahr nach Ablauf der doppelten Regelstudiendauer beendet sein. Studierende, welche das Studium bis dahin nicht beendet haben, werden von der PH Luzern ausgeschlossen. Aus wichtigen Gründen kann eine Verlängerung des Studiums bewilligt werden. *

Art. 17 *Gliederung der Studiengänge*

¹ Die Studiengänge sind in Studienbereiche gegliedert, die aus verschiedenen Fächern bestehen können. Die Fächer bieten Haupt- und Teilmodule an.

² Jedem Studiengang liegt ein Studienplan zugrunde. Dieser ist in Haupt- und Teilmodule gegliedert.

³ Während des ersten Studienjahres wird in den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe, Sekundarstufe I sowie bei Studierenden ohne EDK- anerkanntes Lehrdiplom im Studiengang Schulische Heilpädagogik eine Eignungsabklärung vorgenommen. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. *

Art. 18 *Studienpläne*

¹ Die Studienpläne

- a. legen die Studienbereiche und das Fächerangebot eines Studiengangs fest,
- b. legen die Pflicht- und Wahlpflichtfächer fest,
- c. legen die innerhalb der Studienbereiche und Fächer angebotenen Haupt- und Teilmodule fest,
- d. regeln den Inhalt und die Dauer der einzelnen Haupt- und Teilmodule, der Abschlussprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeiten sowie den Umfang der erreichbaren ECTS-Punkte.

Art. 19 *Hauptmodul und Teilmodule*

¹ Ein Hauptmodul besteht in der Regel aus mehreren Teilmodulen und kann sich über mehrere Semester und über mehrere Fächer (Synergiehauptmodul) erstrecken.

² Teilmodule sind zeitlich abgeschlossene Lerneinheiten, die sich auf ein Semester beschränken. Im gleichen Semester können mehrere Teilmodule eines Hauptmoduls stattfinden. Teilmodule können Teil unterschiedlicher Hauptmodule sein (Synergieteilmodule).

³ Jedem Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl ECTS-Punkte zugeordnet. Ein Teilmodul kann mit oder ohne Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Die ECTS-Punkte werden erteilt, wenn das Hauptmodul erfolgreich abgeschlossen ist.

3.2 Studienleistungen

Art. 20 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Vorleistungen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu erforderlichen Studienleistungen an der PH Luzern sind. Die Anerkennung richtet sich nach den massgebenden Richtlinien der EDK⁵.

² Im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen müssen mindestens 30 ECTS-Punkte und in den übrigen Studiengängen in der Regel mindestens 60 ECTS-Punkte an der PH Luzern erbracht werden. *

Art. 21 *Studienleistungen*

¹ Für jedes Teilmodul werden die zu erbringenden Studienleistungen sowie die Form und der Umfang ihrer Überprüfung beschrieben und festgelegt.

Art. 22 *Leistungsbewertungen*

¹ Studienleistungen werden bewertet mit

- a. «erfüllt» oder «nicht erfüllt» oder
- b. der Bewertungsskala.

² Die Bewertungsskala sieht folgende Bewertungen vor:

- a. A = hervorragend
- b. B = sehr gut
- c. C = gut
- d. D = befriedigend
- e. E = ausreichend
- f. FX = nicht bestanden
- g. F = nicht bestanden (mit erheblichen Mängeln)

³ Die Abschlussprüfung sowie die Bachelor- und die Masterarbeit müssen nach der Bewertungsskala bewertet werden.

Art. 23 *Bestehen von Haupt- und Teilmodulen*

¹ Jedes Teilmodul innerhalb eines Hauptmoduls muss bestanden werden. Ein Teilmodul ist bestanden, wenn die festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

⁵ Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Vorschul- und Primarstufe, für die Sekundarstufe I sowie für Logopädie und Psychomotoriktherapie vom 18. März 2014; Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen sowie von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 18. März 2014.

² Die Kompensation einer ungenügenden Leistung in einem Teilmodul ist möglich, wenn die Bewertung der Teilmodule mittels Punkten vorgenommen wird. In diesem Fall muss eine festgelegte Mindestpunktzahl für das Hauptmodul erreicht werden. *

Art. 24 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für jedes Teilmodul wird im Modulbeschrieb festgelegt, ob und in welchem Umfang eine Präsenzpflcht besteht.

² Wird die Präsenzpflcht in einem Teilmodul verletzt, gilt das Teilmodul als nicht bestanden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Ausnahmen von der Präsenzpflcht bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

³ Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 25 *Wiederholung*

¹ Ein nichtbestandener Leistungsnachweis, der als Anforderung für das Bestehen eines Teilmoduls gilt, kann zweimal wiederholt werden. Praktika sowie Teilmodule, die aufgrund verletzter Präsenzpflcht nicht bestanden werden, können einmal wiederholt werden.

² In den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe sowie Sekundarstufe I müssen Studierende alle Teilmodule, die zur Eignungsabklärung gehören, wiederholen, wenn ein Teilmodul nicht erfüllt ist.

³ Studierende, welche einen Leistungsnachweis oder ein Teilmodul auch im Rahmen der letzten Wiederholungsmöglichkeit nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen. Vorbehalten bleibt der höchstens zweimalige Wechsel in einem Wahlpflichtfach des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken».

3.3 Abschluss des Studiums

Art. 26 *Prüfungen bei Studienabschluss*

¹ Die Abschlussprüfung kann aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen bestehen. Der bewertete Abschluss eines Hauptmoduls kann als Prüfung für den Studienabschluss gelten.

² Die Bachelorprüfung im Studiengang Kindergarten und Unterstufe der Primarschule besteht aus

- a. Prüfungen in den Fächern des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken»,
- b. einer Prüfung im Studienbereich «Berufsstudien»,
- c. einer Prüfung im Studienbereich «Bildungs- und Sozialwissenschaften» und
- d. der Bachelorarbeit.

³ Die Bachelorprüfung im Studiengang Primarstufe besteht aus

- a. Prüfungen in den gewählten Fächern des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken»,
- b. einer Prüfung im Studienbereich «Berufsstudien»,
- c. einer Prüfung im Studienbereich «Bildungs- und Sozialwissenschaften» und
- d. der Bachelorarbeit.

⁴ Die Bachelorprüfung im Studiengang Sekundarstufe I besteht aus

- a. je einer Prüfung in den gewählten Fächern des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken» und
- b. einer Prüfung im Studienbereich «Bildungs- und Sozialwissenschaften».

⁵ ... *

⁶ Die Masterprüfung im Studiengang Sekundarstufe I besteht aus

- a. je einer Prüfungen in den gewählten Fächern des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken»,
- b. einer Prüfung im Studienbereich «Berufsstudien»,
- c. einer Prüfung im Studienbereich «Bildungs- und Sozialwissenschaften» und
- d. der Masterarbeit.

⁷ Die Abschlussprüfung im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen besteht aus *

- a. Prüfungen im Studienbereich «Berufsstudien»,
- b. Prüfungen im Studienbereich «Fachdidaktiken» und
- c. einer Prüfung im Studienbereich «Erziehungswissenschaften».

⁸ Die Masterprüfung im Studiengang Schulische Heilpädagogik besteht aus *

- a. einer Prüfung in den Studienbereichen «Bildungs- und Sozialwissenschaften» und «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken»,
- b. je einer Prüfung in zwei gewählten Studienbereichen «Bildungs- und Sozialwissenschaften», «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken» oder «Berufsstudien»,
- c. einer praktischen Prüfung im Studienbereich «Berufsstudien» und
- d. der Masterarbeit.

⁹ Die Masterprüfung im Studiengang Fachdidaktik besteht aus: *

- a. Prüfungen in jedem Studienbereich und
- b. der Masterarbeit.

Art. 27 *Bachelor- oder Masterarbeit*

¹ Mit der Bachelor- oder Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie eine berufsspezifische Fragestellung eigenständig und nach wissenschaftlichen Regeln bearbeiten sowie die Ergebnisse präsentieren und im kritischen Diskurs begründen können.

² Die Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich und in Einzel- oder Gruppenarbeit zu verfassen.

Art. 28 *Wiederholung*

¹ Eine nicht bestandene Prüfung oder eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann an einem ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

² Studierende, welche eine Prüfung oder eine Bachelor- oder Masterarbeit auch im Rahmen der Wiederholung nicht bestehen, können das Studium in diesem Studiengang nicht weiterführen. Vorbehalten bleibt der höchstens zweimalige Wechsel in einem Wahlpflichtfach des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken».

Art. 29 *Bestehen der Abschlussprüfung*

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Bachelor- oder Masterarbeit mindestens mit der Bewertung E gemäss der Bewertungsskala bewertet werden. *

Art. 30 *Diplom*

¹ Das Diplom für EDK-anerkannte Studiengänge bestätigt das Bestehen des Studiums in einem Studiengang der PH Luzern und die damit verbundene Lehrbefähigung für Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II für Maturitätsschulen oder in Schulischer Heilpädagogik. Für die übrigen Studiengänge bestätigt das Diplom das Bestehen des Studiums in einem Studiengang der PH Luzern. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. *

^{1bis} Die Erteilung des Diploms im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen setzt einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss einer Hochschule im zu unterrichtenden Fach sowie einen Umfang des absolvierten fachwissenschaftlichen Studiums von mindestens 120 ECTS-Punkten für das Mono- oder Erstfach und von mindestens 90 ECTS-Punkten für das Zweit- oder Zusatzfach voraus. *

^{1ter} Die Erteilung des Diploms im Studiengang Schulische Heilpädagogik setzt eine nachgewiesene studienbegleitende Berufstätigkeit in einem heilpädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 600 Stunden voraus. *

^{1quater} Die Erteilung des Diploms im Studiengang Fachdidaktik setzt bei Studierenden, die gemäss Artikel 7a Absatz 1b zum Studium zugelassen wurden, nachgewiesene fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen im Fach der entsprechenden Studienrichtung im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten voraus. *

² Der Titel, der mit dem Diplom für EDK-anerkannte Studiengänge verliehen wird, richtet sich nach den massgebenden Anerkennungsreglementen und nach den massgebenden Richtlinien sowie nach dem Titelreglement⁶ der EDK. Der Titel, der mit dem Diplom für die übrigen Studiengänge verliehen wird, wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. *

³ Zusätzlich zum Diplom werden folgende Dokumente ausgestellt:

- a. ein Diplomzeugnis, welches die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sowie das Thema und die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit enthält,
- b. ein Diplomzusatz, welcher den absolvierten Studiengang und die Ausbildungsziele näher beschreibt sowie eine Lern- und Leistungsdokumentation enthält und
- c. eine Bescheinigung über das Spezialisierungsstudium in den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe sowie Sekundarstufe I.

4 Organe

Art. 31 *Rektorin oder Rektor*

¹ Im Rahmen der operativen Leitung der PH Luzern trägt die Rektorin oder der Rektor die Gesamtverantwortung über die angebotenen Ausbildungen.

² Die Rektorin oder der Rektor hat insbesondere folgende Aufgaben. Sie oder er

- a. * erlässt für jeden Studiengang einen Studienplan. Sie oder er legt den Studienplan dem Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern zur Genehmigung vor, wenn dieser nach den Vorgaben der EDK zu erstellen ist.
- b. entscheidet über die Aufnahme in die Ausbildung an der PH Luzern.

Art. 32 *Prorektorin oder Prorektor Ausbildung*

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung ist für sämtliche Belange zuständig, welche den Leistungsbereich Ausbildung als Ganzes betreffen. Insbesondere legt sie oder er im Rahmen der Anforderungen der Studienpläne das Anspruchsniveau der Ausbildung fest und koordiniert die Studiengänge innerhalb der Ausbildung.

² Sie oder er erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

⁶ Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehren- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005 ([Erlässsammlung der EDK](#) Ziff. 4.2.2.6.).

Art. 33 *Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter*

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist für sämtliche Belange eines Studiengangs zuständig, soweit dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht. Insbesondere legt sie oder er im Rahmen der Anforderungen des Studienplans das Anspruchsniveau des Studiengangs fest und koordiniert die Haupt- und Teilmodule innerhalb des Studiengangs.

Art. 34 *Fachleiterin oder Fachleiter*

¹ Die Fachleiterin oder der Fachleiter ist in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter für sämtliche Belange eines Faches zuständig, soweit dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht. Insbesondere legt sie oder er im Rahmen der Anforderungen des Fachs das Anspruchsniveau des Fachs fest und koordiniert die Haupt- und Teilmodule innerhalb des Fachs.

² Sie oder er entscheidet über Gesuche um Anerkennung von Vorleistungen. Diese Aufgabe kann an die Fachkoordinatorin oder den Fachkoordinator delegiert werden.

Art. 35 *Dozentin oder Dozent*

¹ Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent entscheidet über das Bestehen eines Teilmoduls.

Art. 36 *Prüfungskommission*

¹ Die Prüfungskommission setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung, den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern, der Leiterin oder dem Leiter Grundjahr und einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anderen Hochschule zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission können sich vertreten lassen. *

^{1bis} Für Entscheide in Studiengängen, an denen andere Hochschulen als Trägerinnen beteiligt sind, kann die Rektorin oder der Rektor je eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Hochschulen als stimmberechtigtes Mitglied einladen. *

² Die Prüfungskommission entscheidet *

- a. über das Bestehen der Eignungsabklärung,
- b. über den Ausschluss aus dem Studium, wenn ein Hauptmodul definitiv nicht bestanden ist und kein Fachwechsel mehr möglich ist,
- c. am Ende des Studiums über das Bestehen der Abschlussprüfung sowie über die Erteilung des entsprechenden Lehrdiploms.

^{2bis} In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor eine Entscheidung auf dem Zirkularweg anordnen. *

³ Die Prüfungskommission eröffnet den Entscheid über das Nichtbestehen eines Teilmoduls, wenn nur noch eine Möglichkeit zum Bestehen des Teilmoduls gegeben ist.

Art. 37 *Examinierende sowie Fachexpertinnen und Fachexperten*

- ¹ Die Dozentinnen oder die Dozenten nehmen als Examinierende die Bachelor- oder Masterprüfungen ab.
- ² Die Prüfungskommission setzt Fachexpertinnen und Fachexperten ein, die zusammen mit den Examinierenden die von den Studierenden erbrachten Leistungen beurteilen und bewerten. Bei Uneinigkeit entscheiden die Fachexpertinnen oder Fachexperten.
- ³ Die Fachexpertinnen und Fachexperten wirken bei den Bachelor- oder Masterprüfungen mit und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfungen. Die Überwachung der schriftlichen Prüfungsteile kann stichprobenartig vorgenommen werden.

Art. 38 *Leiterin oder Leiter Erweitertes Aufnahmeverfahren*

- ¹ Die Leiterin oder der Leiter Erweitertes Aufnahmeverfahren organisiert und leitet das erweiterte Aufnahmeverfahren. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben. Sie oder er
 - a. führt das Beratungs- und Zuweisungsgespräch durch,
 - b. entscheidet über die Zulassung zum erweiterten Aufnahmeverfahren.

5 Disziplinarwesen

Art. 39 *Disziplinarartatbestände*

- ¹ Die Studierenden haben sich an die Hausordnung zu halten.
- ² Studierende, die gegen Erlasse der PH Luzern oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe oder der Dozentinnen und Dozenten verstossen oder die sich unredlich verhalten, insbesondere durch den Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen, können disziplinarisch bestraft werden.
- ³ Studierende, die Gegenstände der PH Luzern entwenden oder mutwillig beschädigen, können disziplinarisch bestraft werden und haben für den entstandenen Schaden aufzukommen.
- ⁴ Studierende können aus der PH Luzern ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

Art. 40 *Disziplinarmassnahmen*

- ¹ Disziplinarmassnahmen sind:
 - a. mündliche Verwarnung,
 - b. schriftlicher Verweis,
 - c. Androhung des Ausschlusses von einzelnen Veranstaltungen oder von einzelnen Prüfungen,
 - d. Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen oder von einzelnen Prüfungen,

- e. Androhung des Ausschlusses aus der PH Luzern,
- f. Ausschluss aus der PH Luzern.

² Der oder dem betroffenen Studierenden ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Art und Dauer der Disziplinar massnahme richtet sich nach der Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Interessen der PH Luzern sowie nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der oder des Studierenden.

Art. 41 *Disziplinarkompetenz*

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist befugt, eine mündliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis zu erteilen.

² Der Rektorin oder dem Rektor stehen alle Disziplinarkompetenzen zu.

6 Schlussbestimmungen

Art. 42 *Verhinderung*

¹ Wer den Abgabetermin der Bachelor- oder Masterarbeit aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann oder wer die Abschlussprüfungen, eine andere Prüfung, ein Praktikum oder eine andere Studienleistung aus wichtigen Gründen nicht antreten oder vollenden kann, hat das zuständige Organ umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen.

² Ist die Verhinderung unentschuldigt oder liegen keine wichtigen Gründe für die Verhinderung vor, so gilt die entsprechende Studienleistung als nicht bestanden.

Art. 43 *Ausschluss aufgrund fehlender persönlicher Eignung*

¹ Bestehen bei einer Studentin oder bei einem Studenten im Hauptstudium begründete Zweifel an ihrer oder seiner Berufseignung, kann die Rektorin oder der Rektor oder die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung eine erneute Eignungsabklärung anordnen.

² Die Rektorin oder der Rektor kann Studierende, bei denen sich während der Ausbildung herausstellt, dass die persönliche Eignung für die Berufsausübung fehlt, von der Ausbildung ausschliessen.

Art. 44 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁷ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

³ Die Rechtsmittelbefugnis gegen Entscheide über das Bestehen von Teilmodulen, welche die PH Luzern für andere Hochschulen zuhanden der Gesamtausbildung durchführt, richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

Art. 45 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Reglements aufgenommen haben, sowie für Studierende, die im Studienjahr 2013/2014 ein verkürztes Studium aufnehmen, gilt das bisherige Recht.

² Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2012/2013 aufgenommen haben und das erste Studienjahr verlängern müssen, setzen ihr Studium ab 1. August 2013 nach neuem Recht fort.

³ Studierende, die unter dem Konkordatsrecht an die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern aufgenommen wurden, gelten auch unter neuem Recht als aufgenommen.

⁴ Aufnahmeverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

Art. 46 *Inkrafttreten*

¹ Das Ausbildungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft. Es ist durch das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern zu genehmigen.⁸

² Das Ausbildungsreglement ist zu veröffentlichen.

⁷ SRL Nr. [40](#)

⁸ Vom Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern genehmigt am 20. September 2013.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	20.09.2013	01.08.2013	Erstfassung	G 2013 452
Art. 1 Abs. 2, d.	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 1 Abs. 3	29.05.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-074
Art. 4	04.07.2014	01.04.2014	geändert	G 2014 296
Art. 4 Abs. 1	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 4 Abs. 2	29.05.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-074
Art. 5 Abs. 1	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 6	07.01.2015	01.02.2015	Titel geändert	G 2015 40
Art. 6 Abs. 1	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 6 Abs. 1	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 6 Abs. 1, c.	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 7 Abs. 2	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 7a	29.05.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-074
Art. 8	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 8 Abs. 1	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 11 Abs. 3	20.11.2015	01.02.2016	eingefügt	G 2015 353
Art. 12	04.07.2014	01.04.2014	geändert	G 2014 296
Art. 13 Abs. 1	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 14 Abs. 2	04.07.2014	01.04.2014	geändert	G 2014 296
Art. 14 Abs. 2, c.	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 14 Abs. 4	04.07.2014	01.04.2014	eingefügt	G 2014 296
Art. 15 Abs. 1	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 15 Abs. 1, a.	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 15 Abs. 1, b.	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 15 Abs. 1, c.	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 15 Abs. 1, d.	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 15 Abs. 1, e.	20.11.2015	01.02.2016	eingefügt	G 2015 353
Art. 15 Abs. 1 ^{bis}	04.07.2014	01.04.2014	eingefügt	G 2014 296
Art. 15 Abs. 2	04.07.2014	01.04.2014	geändert	G 2014 296
Art. 15 Abs. 2	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 15 Abs. 3	04.07.2014	01.04.2014	geändert	G 2014 296
Art. 15 Abs. 3	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 15 Abs. 4	04.07.2014	01.04.2014	geändert	G 2014 296
Art. 16 Abs. 1, d.	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 16 Abs. 1, e.	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 16 Abs. 1, f.	29.05.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-074
Art. 16 Abs. 2	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 17 Abs. 3	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 20 Abs. 2	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 20 Abs. 2	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 23 Abs. 2	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 26 Abs. 5	07.01.2015	01.02.2015	aufgehoben	G 2015 40
Art. 26 Abs. 7	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 26 Abs. 8	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 26 Abs. 9	29.05.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-074
Art. 29 Abs. 1	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 30 Abs. 1	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 30 Abs. 1 ^{bis}	07.01.2015	01.02.2015	eingefügt	G 2015 40
Art. 30 Abs. 1 ^{bis}	20.11.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 353
Art. 30 Abs. 1 ^{ter}	07.01.2015	01.02.2015	eingefügt	G 2015 40
Art. 30 Abs. 1 ^{quater}	29.05.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-074
Art. 30 Abs. 2	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 31 Abs. 2, a.	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 36 Abs. 1	07.01.2015	01.02.2015	geändert	G 2015 40
Art. 36 Abs. 1	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 36 Abs. 1 ^{bis}	29.05.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-074
Art. 36 Abs. 2	29.05.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-074
Art. 36 Abs. 2 ^{bis}	29.05.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-074

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
20.09.2013	01.08.2013	Erlass	Erstfassung	G 2013 452
04.07.2014	01.04.2014	Art. 4	geändert	G 2014 296
04.07.2014	01.04.2014	Art. 12	geändert	G 2014 296
04.07.2014	01.04.2014	Art. 14 Abs. 2	geändert	G 2014 296
04.07.2014	01.04.2014	Art. 14 Abs. 4	eingefügt	G 2014 296
04.07.2014	01.04.2014	Art. 15 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	G 2014 296
04.07.2014	01.04.2014	Art. 15 Abs. 2	geändert	G 2014 296
04.07.2014	01.04.2014	Art. 15 Abs. 3	geändert	G 2014 296
04.07.2014	01.04.2014	Art. 15 Abs. 4	geändert	G 2014 296
07.01.2015	01.02.2015	Art. 1 Abs. 2, d.	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 6	Titel geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 6 Abs. 1	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 6 Abs. 1	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 8	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 13 Abs. 1	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 16 Abs. 1, d.	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 16 Abs. 2	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 20 Abs. 2	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 26 Abs. 5	aufgehoben	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 26 Abs. 7	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 26 Abs. 8	geändert	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 30 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 30 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	G 2015 40
07.01.2015	01.02.2015	Art. 36 Abs. 1	geändert	G 2015 40
20.11.2015	01.02.2016	Art. 6 Abs. 1, c.	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 7 Abs. 2	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 14 Abs. 2, c.	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 15 Abs. 1	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 15 Abs. 1, a.	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 15 Abs. 1, b.	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 15 Abs. 1, c.	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 15 Abs. 1, d.	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 15 Abs. 1, e.	eingefügt	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 15 Abs. 2	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 15 Abs. 3	geändert	G 2015 353
20.11.2015	01.02.2016	Art. 30 Abs. 1 ^{bis}	geändert	G 2015 353
29.05.2017	01.08.2017	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 4 Abs. 2	eingefügt	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 5 Abs. 1	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 7a	eingefügt	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 8 Abs. 1	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 16 Abs. 1, e.	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 16 Abs. 1, f.	eingefügt	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 17 Abs. 3	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 20 Abs. 2	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 23 Abs. 2	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 26 Abs. 9	eingefügt	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 29 Abs. 1	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 30 Abs. 1	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 30 Abs. 1 ^{quater}	eingefügt	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 30 Abs. 2	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 31 Abs. 2, a.	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 36 Abs. 1	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 36 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 36 Abs. 2	geändert	G 2017-074
29.05.2017	01.08.2017	Art. 36 Abs. 2 ^{ter}	eingefügt	G 2017-074